Schlesische Berichte

von

Gelehrten Sachen

aufs Jahr 1767. No. 13.

Mondtags, den 30. März.

Betrachtungen über die Umstände der Dißidenten in Pohlen nebst der ausführlichen Anzeige der Rechte der Dißidenten, wie auch der Rechte derjenigen Mächte, deren Interesse es erfordert dieselben aufrecht zu erhalten. Französisch und Deutsch. Warschau 1767. Zweyte vermehrte Auflage.

Der geschwinde und reissende Abgang der Betrachtungen über die Umstände der Dissidenten in Pohlen, veranlassete den Verleger derselben fast zu eben der Zeit eine neue Auflage davon zu besorgen, als diese Umstände in Pohlen selbst, durch die vereinigten Bemühungen vier der größten und in dieser Absicht großmüthigsten Mächte von Europa eine günstigere Aussicht erhielten, als sie vielleicht, auch von den friedfertigsten Gesinnungen ihres jetzigen Beherrschers erwarten können. Wenn die Regenten und Staatskundigen seit dem letztern Pohlnischen Reichstage in den Schritten, welche die Rußische

Monarchin nach und nach zu dem grossen Zwecke that, welchen sie sich vorgesetzt hatte, eine reiche Quelle von wichtigen Betrachtungen fanden, so hatte die Protestantische Kirche nicht weniger Recht, an dem Schutz, welchen ihr der Himmel in derselben großmüthigen Gesinnungen finden ließ, eine ihrer merkwürdigsten Epoquen zu erkennen. Die Dißidenten, unter welcher Benennung begriffen zu seyn, sich nunmehr eine iede Art der Protestanten für eine Ehre rechnen kan, sahen in obgedachter ausführlichen Anzeige welche im December verwichenen Jahres eigentlich in Lateinischer und Französischer Sprache zu Petersburg bekannt gemacht wurde, das Alter, die Wichtigkeit und die Gewißheit ihrer Rechte von einer Macht gerettet, welche wegen ihres eignen beständigen Staatsvortheils, fast eben den Antheil als Pohlen selbst, an den Folgen dieser Rechte nehmen mußte. Dieser wichtige Inhalt, war die Veranlaßung, diese Schrift jener bey gegenwärtiger Auflage mit beyzufügen. Da derselbe nunmehr bekannt gemacht wird, so ist nicht nöthig, davon noch etwas zu geben, als nur so viel, daß darin das Nationalrecht der Dißidenten an ein helles Licht gebracht, und mit starken Gründen erwiesen worden; daß die Religionsfreyheit vom Jahr 1563. bis 1699. als ein Staatsgesetz angesehen worden, und daß die Erniedrigung der Dißidenten kein Werk einer Ueberlegung sey, in welcher das wahre Interesse der Pohlnischen Nation erwogen worden, sondern die blosse Folge des Misbrauchs einer Parthey die der allgemeinen Ordnung zuwider handelt. Nachdem die Bedrückungen so hieraus erwuchsen, die Protestanten veranlasset, die Garantie bey Rußland zu suchen, so übergaben die Gevollmächtigten Rußischen Minister schon Ao. 1764. deshalb zu Warschau das Pro-Memoria sub A, zum Vortheil der Dißidenten; und im letztverwichenen Jahr 1766, that deshalb der Rußische Gesandte, Fürst Repnin, den letzten Versuch in einem ähnlichen Pro-Memoria sub B, welches aber mit den bekanten stärkern Bewegungsmitteln, welche die Rußische Monarchin gegen die Gegenparthey gebrauchte, begleitet war. Diese beyden Stücke verdienen wegen ihres wichtigen Inhalts in der Uebersetzung gelesen zu werden. Die übrigen Beylagen sind Auszüge der Pohlnischen Reichsabschiede und der Olivischen, Wehlauischen und Moskauischen Friedensschlüsse, welche in der Hauptschrift angeführt werden, und in einer Sache, die in den Geschichten beruhet, den bündigsten Beweis ausmachen. Den Beschluß macht die einzige Schrift welche bisher wider die Dißidenten zum Vorschein gekommen, nebst deren in Form der Anmerkungen darauf gemachten Beantwortung. Man kan den Dißidenten Glück wünschen daß sie keinen stärkern Gegner bekommen, vielleicht aber lassen sich auch die Einwürfe, welche man ihnen machen kan, wenn man die vornehmsten Begebenheiten, worauf sich ihre Freyheit gründet, als unstreitig voraus setzt, auf den einzigen einschränken, der aus dem Begrif der herrschenden Religion hergenommen ist, und dessen sich der Verfasser am meisten bedienet. Man wird in der Beantwortung derselben, oder den Anmerkungen, eine bündige Art zu schließen und eine fließende und lebhafte Schreibart antreffen, welche den gewagten Sätzen und öfters bis zur Sophisterey getriebenen Folgerungen seines Gegners gewachsen ist, und deren Nachdruck in der deutschen Uebersetzung, so viel möglich, nichts entzogen worden.

Kostet in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, 10 sgr.

Joh. Simonis Histor. S. & antiquitat. Prof. Lexicon manuale græcum, in quo omnium textus S. N. T. græci uocabulorum significatus generales & speciales, proprii item & improprii explicantur, optima quæuis ex aliis Lexicis uirorumque doctorum obseruationibus collecta exhibentur, primitiuorum etyma ex LL. OO. restituuntur, integræ phrases illustrantur, nominum deriuatorum discrimen ex ipsorum formis, ut & præpositionum uis in compositis accurate definitur, omnium temporum uerborum exempla adducuntur, uariæ obseruationes grammaticæ hinc inde intersperguntur, anomaliæ, quantum fieri potuit, ad analogiam reducuntur, multisque adeo uocibus locisque obscuris lux affunditur. Halæ Magdeburgicæ, impensis & typis Joh. Jac. Curtii. 1766. in gr. 8. 2 Alph. 9 Bogen.

Dieienigen, welche des H. Prof. Simonis hebräisches Lexicon kennen, werden demselben sehr verbunden seyn, daß er zum Gebrauch der Liebhaber der griechischen Sprache, das gegenwärtige bekant gemacht hat. Es unterscheidet sich von allen vorhergehenden auf eine vorzügliche Art. H. Prof. S. hat nicht alle abstammende und zusammengesetzte Wörter unter ihre Wurzeln gesetzt, weil es ofters den Anfängern Schwierigkeit verursacht, dieselben zu finden, da ihnen nicht bald einfält, ob die Wörter von der einen, oder andern Art sind. Aus einer ähnlichen Ursache sind hier iedesmal die tempora der Zeitwörter angezeigt worden.

Das Neue dieses Lexici besteht in der Bestimmung der richtigen Bedeutung abgeleiteter Wörter aus ihren Formen oder Endigungen. Dieser Methode wird ieder Sprachkenner ihren großen Nutzen zugestehen. Der H. Verf. führt selbst zum Beispiele das doppelt zusammengesetzte Wort ἀνεπαίσχυντος 2 Tim. 2, 15. an, welches die Verfaßer der Wörterbücher durch unverschämt übersetzen: aber was ist ein unverschämter Arbeiter? solte es nicht vielmehr heißen; ein fleißiger und treuer Arbeiter, welcher über eine Sache nicht schamroth werden darf. Zu dem Unterscheidenden dieses Buchs muß man ferner die Ableitung der griechischen Wörter aus den morgenländischen Sprachen rechnen. Es haben zwar schon Matth. Martinus im Cadmo Græcophœnice, ingleichen ein Ungenanter in dem Etymologico Helleno-hebraico und andere dieses versucht; allein H. Pr. S. ist hierinn noch weiter gegangen, und hat auser der Hebr. chald. syr. arab. und äthiopischen, auch zuweilen die persische zu Hülfe genommen. Welches auch in der That mehrern Beifal verdient, als mit den alten griechischen Grammatikern den Ursprung der Stammwörter aus der griechis. Sprache mühsam herauszudrehen, welcher gezwungenen Methode H. R. Damm in seinem etymolog. Lexicon ein neues Ansehen zu verschaffen gesucht. Es muß aber hier vorausgesetzt werden, daß die Griechen einen Theil von ihrer ursprünglichen Sprache, nemlich der orientalischen beibehalten haben; welches niemand leugnen wird, der nur überlegen wil, daß die Griechen von Javan und seinen Söhnen herstammen. Wovon man den Beweis in Bocharti Phaleg. L. III. C. 3. u. f. findet. Hierzu kommt noch die Wanderung des Cadmus und seiner Gefehrten aus dem Orient nach Griechenland, in den spätern Zeiten, ingleichen der Phönicier, welche Colonien in Griechenland angelegt, deren Sprache ein Dialekt der Hebr. gewesen. Wenn H. Pr. S. ein griechisch Stammwort aus dem arab.

oder äthiopis. hergeleitet, so geschieht es nicht aus der Ursache, als wenn er in der Ueberredung stünde, die Griechen hätten mit diesen Völkern eine Verbindung gehabt; sondern weil er überzeugt ist, daß diese Sprachen die Hebr. zur Mutter haben. Mit der persischen, welche wenig der hebräischen ähnlich komt, hat es eine andre Bewandniß. Schon längst haben Gelehrte die Uebereinstimmung dieser Sprache mit der deutschen und griechischen bemerkt; den Grund davon könte man von der vermuthlichen Abstammung aus der scythischen Sprache, als der gemeinschaftlichen Mutter derselben, herleiten.

Die nicht selten beigefügten grammatikalischen Anmerkungen betreffen die Formen und Bedeutungen der Worte, die Accente ꝛc. enthalten Verbeßerungen von den vorhergehenden Sprachlehren und sind von beträchtlichern Werthe. Bei den meisten Wörtern hat H. Pr. S. die besten Schriftsteller angeführet, in welchen man so wohl in Absicht auf die Bedeutung derselben, als auch die bezeichnete Sache umständlichere Untersuchungen antreffen kan; wodurch die Brauchbarkeit dieses schätzbaren Lexikon noch vergrößert worden.

Kostet 2 Rthlr.

Des Herrn Marquis d'Argens, Königl. Preuß. Kammerherrns und Directors der Philologischen Klasse der K. Akademie der Wissenschaften, Jüdische Briefe, oder philosophischer, historischer und kritischer Briefwechsel, zwischen einem Juden, der durch verschiedene Länder von Europa reiset, und seinen Correspondenten an andern Orten. Aus dem Französischen, mit des Herrn Verfaßers Vermehrungen und Verbeßerungen übersezt. Fünfter Theil. Berlin und Stettin, verlegts Friedr. Nicolai, 1766. in 8. 1 Alph. Sechster Theil. 22 Bogen.

Wenn man seine Beurteilungskraft durch richtige Einsichten in die natürlich bekanten und geoffenbarten Warheiten so befestigt hat, daß sie nicht durch blendenden Witz und phantasiereiche Betrachtungen wankend gemacht werden kan; so wird man aus dem Lesen dieser Briefe ansnehmenden Nutzen schöpfen können. Der Zwek des Hr. Marq. d'Argens, in Verfertigung derselben ist edel und erhaben, das Laster häßlich und die Tugend liebenswürdig zu machen, den Aberglauben, so viel möglich, zu verbannen, Liebe zu den Wissenschaften, Hochachtung gegen grosse Männer, Abscheu gegen Boshafte und Betrüger, und Ehrfurcht gegen Fürsten und Obrigkeiten rege zu machen. Die unterscheidende Denkungsart und der einnehmende Ton des H. Verf. ist allzusehr bekant, als daß wir damit unsere Leser unterhalten solten. Die gegenwärtige Uebersetzung wird sich durch die Vermehrungen und Verbeßerungen des H. Verf. auch denjenigen, welche bereits das Original gelesen, schätzbar machen. Der sechste Band macht den Beschluß der jüdischen Briefe, welchem ein Register über das ganze Werk beigefügt worden.

Kostet 1 Rthlr.